

1. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS. 7 (B BauG) ZUM

SATZUNG DER STADT  
FLENSBURG ÜBER DEN

# BEBAUUNGSPLAN NR. 56

IN DEN TEILEN A, B, u. C

DER FLUREN L<sub>u</sub>M-47 u. 48

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN MOZARTSTRASSE,  
BRAHMSSTRASSE UND NEUER WEG

Es gilt die Bau NVO 1968  
in Kraft getreten am 1.1.1969

M. 1 : 1000

N



AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (B BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 31. 1. 1974 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG ZUM B-PL. NR. 56 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL A — PLANZEICHNUNG

TEIL B — TEXT :

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE GARAGEN SIND, SOFERN NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN, NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULASSIG

INNERHALB DER FESTGESETZTEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN SICHTDREIECKEN IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG, MIT MEHR ALS 0,70 m HOHE ÜBER FAHRRAHNBREITEN UNZULASSIG. JEDER REWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

ZEICHENERKLÄRUNG :

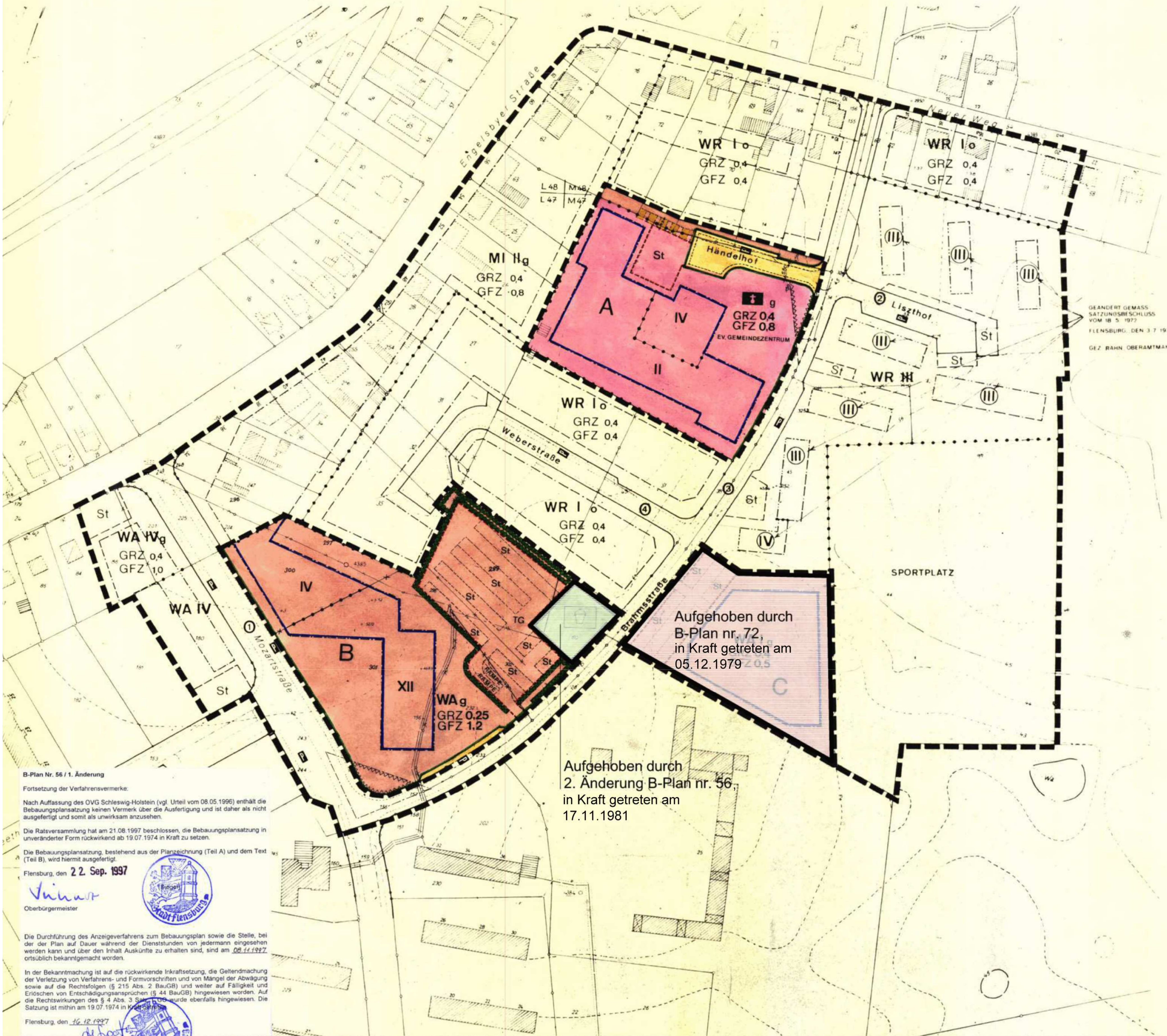
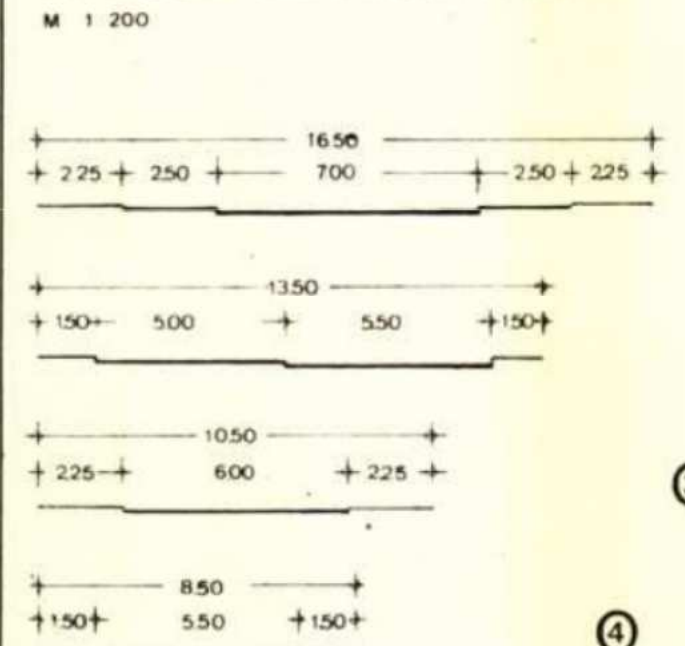
PLANFESTSETZUNGEN :

- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLEGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE
- WR KEINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHE SPORTPLATZ
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR STELLPLATZE UND TIEFGARAGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ZAHL DER VOLLGESOSSE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
- STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- KIRCHE

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- TOPOGRAPHISCHE LINIEN
- GRUNDSTÜCKE IM GLEICHEN EIGENTUM
- SICHTDREIECK

STRASSENQUERSCHNITTE :



B-Plan Nr. 56 / 1. Änderung  
Fortsetzung der Verfahrensvermerke:  
Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplanung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.  
Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplanung in unveränderter Form rückwirkend ab 19.07.1974 in Kraft zu setzen.  
Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Flensburg, den 22. Sep. 1997  
*Uhnert*  
Oberbürgermeister  
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 08.11.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Sanktionsverfahren ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 19.07.1974 in Kraft getreten.  
Flensburg, den 16.12.1997  
*de Jost*

Aufgehoben durch  
2. Änderung B-Plan nr. 56,  
in Kraft getreten am  
17.11.1981

Aufgehoben durch  
B-Plan nr. 72,  
in Kraft getreten am  
05.12.1979

VERMERK :  
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968  
(BGBl. I S. 1237)

VERFAHRENSVERMERKE :  
DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 7. 8. 1968 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT , SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 26. 3. 1973 BIS 26. 4. 1973 NACH VORHERIGER AM 15. 2. 1973 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG U. TEXT UND DIE BEIFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 18. 7. 1974 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG U. TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 5. 7. 1974 A. X. 81c - 813/04 - 1 (56) ERTEILT

FLensburg, AM 20. 3. 1974  
*Baumert*

FLensburg, AM 20. 3. 1974  
*baum*

FLensburg, 19. 7. 1974  
*Boyer*

FLensburg, AM 15. 7. 1974  
STADT FLENSBURG DER MAGISTRAT  
OBERBÜRGERMEISTER *Uhnert* STADTBAURAT *Boyer*